

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2011/34
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/34)

28. Juni 2011

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 23. September 2011)

Tagesordnungspunkt 6 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Änderung der Sondervorschrift 653 in Kapitel 3.3 des RID/ADR/ADN

Antrag des Europäischen Industriegase-Verbands (EIGA)

Einleitung

1. Bei der Gemeinsamen Tagung im März 2011 hatte Schweden das Dokument OTIF/RID/RC/2011/12 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/12) unterbreitet. Dieses Dokument folgte einem Antrag von EIGA im März 2008, der zu den im Dokument OTIF/RID/RC/2011/12 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/12) dargelegten Änderungen im RID/ADR/ADN führte.
2. Bei der Gemeinsamen Tagung im März 2011 hatte EIGA das informelle Dokument INF.15 unterbreitet, in dem vorgeschlagen wurde, in der Sondervorschrift 653 ein zusätzliches Gas aufzunehmen und gleichzeitig die Kennzahl aus Prüfdruck und Fassungsraum zu erhöhen. EIGA und andere interessierte Teilnehmer wurden von der Gemeinsamen Tagung um Prüfung gebeten, ob neben den vorgeschlagenen Gasen noch weitere Gase in Betracht kommen und ob die Erhöhung der Kennzahl aus Prüfdruck und Fassungsraum ausreichend ist, um spätere schrittweise Erhöhungen zu vermeiden. Als Ergebnis dieser Überprüfung werden zwei Anträge vorgelegt: Ein Antrag von EIGA für die Aufnahme zweier weiterer Gase in die Sondervorschrift 653 und ein Antrag für die Erhöhung der Kennzahl aus Prüfdruck und Fassungsraum, wie von Schweden im Dokument OTIF/RID/RC/2011/12 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/12) beantragt, und damit keine weitere Erhöhung, wie dies ursprünglich von EIGA vorgeschlagen wurde.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. Die Sondervorschrift 653 gilt momentan für UN 1013 Kohlendioxid und UN 1066 Stickstoff, verdichtet. EIGA würde diese Sondervorschrift gern auf UN 1006 Argon, verdichtet, und UN 1046 Helium, verdichtet, ausdehnen.
4. Der Antrag, das Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum von 15 MPa·Liter auf 15,2 MPa·Liter zu erhöhen, wie dies von Schweden im Dokument OTIF/RID/RC/2011/12 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/12) unterbreitet wurde, wird von EIGA unterstützt. EIGA hat nicht den Wunsch, den Wert von 15,2 MPa·Liter weiter zu erhöhen.
5. In der Folge werden folgende Änderungen in der Sondervorschrift 653 (Änderungen in **Fett-
druck**) vorgeschlagen:

Antrag 1

Kapitel 3.3

SV 653

Der erste Satz erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Die Beförderung dieses Gases unterliegt in Flaschen, deren Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum höchstens **15,2 MPa·Liter (152 bar·Liter)** beträgt,..."

Antrag 2

Kapitel 3.3

SV 653

Der fünfte Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut:

"– jedes Versandstück ist deutlich und dauerhaft mit der Aufschrift **«UN 1006» für Argon, verdichtet, «UN 1013» für Kohlendioxid, «UN 1046» für Helium, verdichtet, oder «UN 1066» für Stickstoff, verdichtet, gekennzeichnet; diese Kennzeichnung ist von einer Linie eingefasst, die ein auf die Spitze gestelltes Quadrat mit einer Seitenlänge von mindestens 100 mm x 100 mm bildet."**

6. Als Folgeänderung ist in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (6) bei UN 1006 Argon, verdichtet, und UN 1046 Helium, verdichtet, die Sondervorschrift "653" hinzuzufügen.

Begründung

7. Der Antrag, Argon und Helium in die Sondervorschrift 653 aufzunehmen, beruht auf der Tatsache, dass diese Gase in denselben Anwendungen wie Kohlendioxid und Stickstoff verwendet werden. Die physikalischen Eigenschaften von Argon sind denen von Stickstoff, der bereits in der Sondervorschrift 653 enthalten ist, sehr ähnlich. Während Helium ein viel niedrigeres Molekulargewicht als Argon oder Stickstoff hat, ist es ebenfalls ein inertes Gas.
8. Die Begründung für die Erhöhung des Produkts aus Prüfdruck und Fassungsraum von 15 MPa·Liter auf 15,2 MPa·Liter ist im Dokument OTIF/RID/RC/2011/12 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/12) erläutert.

Sicherheit: Keine Auswirkungen zu erwarten.

Durchführbarkeit: Keine Auswirkungen.

Tatsächliche Anwendung: Keine Auswirkungen.
